



Mag. art.

JÖRG VOGELTANZ

Geidorfgürtel 24 • 8010 GRAZ • AUSTRIA • EU

joerg@vogeltanz.at • +43(0)660 2708068

www.vogeltanz.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: JÖRG VOGELTANZ

1. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

Sollte das Angebot von Jörg Vogeltanz (im folgenden Text „Auftragnehmer“ genannt) schriftlich angenommen werden, gilt dies als Vertrag, auch *ohne* gesonderten Werkvertrag. Mit der Annahme des Angebots werden auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

2. ARBEITSWEISE DES AUFTRAGNEHMERS

- a. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung von Entwürfen, Skizzen, Exposés etc. das Feedback des Auftraggebers einholen. Nachdem dieser das „Go“, bzw „grünes Licht“ für einen jeweiligen Arbeitsschritt erteilt hat, sind nur mehr *minimale Korrekturen* in der finalen Fertigstellung möglich. In der finalen Phase wie zB. der Kolorierung kann auf Wünsche (wie etwa kleinere Farbkorrekturen) ohne zusätzliche Kosten eingegangen werden.
- b. Größere Änderungen werden nach Stundenlohn abgerechnet (75 Euro/Stunde).

3. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Informationen, die zum Weiterarbeiten notwendig sind (Feedback, Freigabe bzw. „grünes Licht“ für Skizzen, etc.), rechtzeitig zu übermitteln, damit dieser vereinbarte Deadlines einhalten kann. Diese Richtlinie ist nach bestem Gewissen einzuhalten.

Beispiel: Um rechtzeitig notwendige Arbeiten zu erledigen, ist es wichtig, dass der Auftragnehmer bis spätestens ein bis zwei Tage nach Ablieferung einer Skizze Feedback oder „grünes Licht“ erhält – bzw. eine Benachrichtigung darüber, wann dieses zu erwarten sein wird.

4. ABGABE DES WERKES

- a. Der Auftragnehmer übergibt das fertige Werk in digitaler, hochauflöser, jedenfalls wie vom Auftraggeber gewünschter Form (PSD, TIFF, JPG, MP4, MOV etc. per e-mail oder File-Sharing) *nach vollständigem Eingang des Werkhonorars* an den Auftraggeber.
- b. Etwaige Originale bleiben im Besitz des Auftragnehmers. Sollte dieser es im jeweiligen Fall anbieten, ist ein Ankauf um einen vom Auftragnehmer festgelegten Preis bzw. nach Absprache möglich.

5. VERGÜTUNG

Die Vergütung setzt sich aus dem Stundensatz und der Nutzungsrechtvergütung zusammen. Mehr Informationen über die Arten von Nutzungsrechten gibt es u.a. unter <http://www.io-home.org/leistungen/recht/nutzungsrecht/>

6. URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHTE

- a. Das Urheberrecht bleibt im Besitz des Auftragnehmers nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz. Die Nutzungsrechte werden gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des Werkhonorars an den Auftraggeber über.
- b. Der Auftragnehmer hat das Recht, als Urheber genannt zu werden („Credit“).
- c. Die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers darf dieser *uneingeschränkt* zur Eigenwerbung nutzen, es sei denn, dass dies ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Das vollständige Honorar ist bei Ablieferung fällig und muss innerhalb von *14 Tagen* nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden, bei Zuwiderhandlung erfolgt der Rechtsweg. Es werden keine Zahlungserinnerungs- oder Mahnschreiben verschickt.
- b. Erstreckt sich ein Auftrag in seiner Abwicklung über *mehr als vier Wochen*, so sind folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung
1/3 der Gesamtvergütung bei Lieferung der Skizzen
1/3 der Gesamtvergütung bei Fertigstellung

8. IM FALLE EINES ABRUCHES DES AUFTRAGES

Sollte der Auftrag verfrüht abgebrochen werden, müssen *alle* bisher geleisteten Tätigkeiten vergütet werden. Die Abbruchvergütung setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Entwürfe (30 % des vereinbarten Gesamthonorars)
- b.) Skizzen (50 % des vereinbarten Gesamthonorars)
- c.) Werkzeichnung / Fertigstellung (80 % des vereinbarten Gesamthonorars)

Die Nutzungsrechte an sämtlichen geleisteten Arbeiten bleiben in diesem Fall vollständig beim Auftragnehmer.

9. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Als Erfüllungsort und soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.